

die Jugend könne durch die Darstellungen nackter Körper und den Inhalt der Bücher verdorben werden, und die Anklagebehörden sind eifrig bemüht, in dem Streben, all diesen Verlegern den Garaus zu machen, zur Beurteilung, ob diese Blätter unsittlich wirken, nicht Männer aus dem Volke miturteilen zu lassen, die als Schöffen hierüber ihr Urteil abgeben könnten, sondern sie verweisen die Verhandlungen darüber in der Mehrzahl der Fälle an die Strafkammern, die in hergebrachter Anschauung sich auf bestimmte Formeln festgelegt haben.

Aber nur die völlig unbefangenen und nicht durch Vorurteile eingezwängten Männer aus dem Volk sind dazu fähig, ein ungetriebenes Urteil darüber abzugeben, was unzünftig wirkt, nicht der auf bestimmte Richtlinien des Reichsgerichts eingeschworene gelehrte Richter. Dies ergab erst kürzlich wieder eine Verhandlung vor einem Schöffengericht, in welcher die Schöffen allem Anschein nach den gelehrten Richter überstimmt haben und einem graziösen Blatt, das ein flott gezeichnetes, durchaus nicht unzünftig wirkendes Dämchen darstellte, den Kunstwert zuerkannten und die Frage, ob dasselbe unzünftig wirke, verneinten.

Es wäre wahrhaftig an der Zeit, wenn auch über diese Fragen Männern aus dem Volke Gelegenheit gegeben würde, ihren Rechtspruch abzugeben und zu brechen mit den veralteten Vorurteilen und Anschauungen einer die Geschmacksrichtung des Volkes bebormurdenden Zeit, die keine Fühlung mit der modernen Kunstichtung hat und in jeder Darstellung eines nackten Körpers, in jeder etwas freieren Abhandlung oder Schilderung eine Gefährdung der Sittlichkeit erblickt.

Für den Büchermarkt insbesondere war es äußerst verhängnisvoll, daß bei einem Buchhändler in irgendeiner deutschen Stadt ein Buch von den Gerichten als unzünftig beschlagnahmt und der Buchhändler wegen Verbreitung des angeblich unzünftigen Buches angeklagt und verurteilt werden konnte, ohne daß der Verleger oder der Verfasser des Buches davon Kenntnis erhielten. Wenn die letzteren dann später zufällig erfuhren, daß durch Urteil eines Gerichtes auf Unbrauchbarmachung des Buches erkannt worden war, dann war natürlich die Frist zur Einlegung der Revision gegen jenes Urteil längst abgelaufen, und es waren somit der Verfasser und der Verleger, ohne je darüber gehört worden zu sein, ebenfalls jenem Urteil unterworfen und damit um die Früchte ihrer Geistesarbeit oder ihrer gewerblichen Tätigkeit gebracht, denn das Buch durfte ja, wenn sie sich nicht der Bestrafung aussetzen wollten, von ihnen nicht weiter vertrieben werden.

In einem besonders bemerkenswerten Falle hatte auf Antrag des Unterzeichneten ein Berliner Landgericht dem Verleger die Zustellung des gegen den Verbreiter ergangenen, gegen letzteren bereits rechtskräftigen Urteils nochmals bewilligt, damit der Verleger seinerseits in der Revisionsinstanz noch Gelegenheit hätte, seine Ausführungen dahin zu machen, daß der Inhalt jenes Buches, das die erste Instanz eingezogen, nicht unzünftig sei. Auf die Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat aber das Kammergericht jenen Landgerichtsbeschluß aufgehoben, so daß es bei dem ersten rechtskräftigen Urteile verbleibt und dem Verfasser und Verleger also der Weg abgeschnitten ist, sich gegen die ohne ihre Hinzuziehung und ohne ihre Kenntnis ausgesprochene Verurteilung ihres Buches zu wehren.

Diesen tiefeinschneidenden Übelstand scheint aber jetzt auch die Justizverwaltung zu empfinden: Denn der preußische Justizminister hat nunmehr an die Anklagebehörden die Verfügung ergehen lassen, künftig ein Strafverfahren gegen den Verbreiter eines Schriftwerkes nicht eher einzuleiten, ehe ein Strafverfahren gegen den Verleger eingeleitet, bzw. entschieden worden ist, mindestens aber in dem Strafverfahren gegen den Verbreiter den Verleger als Interessenten hinzuzuziehen. Der Justizminister hat damit anerkannt, daß einem Notstande abzuwehren war, und daß der bisherige Zustand, dem Verleger auf diese Weise rechtliches Gehör zu versagen, unhaltbar war. Allerdings ist für die bisher bereits gegen die Verbreiter rechtskräftig entschiedenen Fälle keine Abhilfe geschaffen: hier verbleibt es dabei, daß das Geistesprodukt der Unbrauchbarmachung anheimfiel, ohne daß Verfasser und Verleger zu Gehör kamen.

1230

Es kann daher den Buchhändlern nicht eindringlich genug ans Herz gelegt werden, in jedem Falle, in dem sie in ein Strafverfahren wegen eines Buches verwickelt werden, dem Verleger oder wenigstens dem Verfasser umgehend hiervon Kenntnis zu geben.

Berlin, den 17. August 1922.

Justizrat Dr. Jffing.

## Das Filmdrama als Buch.

Von Paul Eller.

(Vgl. zuletzt Bbl. Nr. 160.)

Bei dem freundlichen Ton, den Herr Erich Staude in seiner Entgegnung (Bbl. Nr. 160) anspricht, und bei den im großen und ganzen zustimmenden Äußerungen fühle ich mich innerlich eigentlich nicht veranlaßt, auf Staudes Ausführungen etwas zu erwidern. Aber gewisse Rücksichten auf die Leser des Börsenblattes und auf die Filmindustrie lassen es doch geraten erscheinen, die Entgegnung nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen.

Zunächst ist Staude im Irrtum, wenn er glaubt, ich hätte den Regisseuren zugestanden, an den Dramenhandschriften so erhebliche Abänderungen vorzunehmen, »daß man das Werk des Schriftstellers kaum noch wiedererkennt«. In meinem Artikel hieß es: »Die Drucklegung müßte in der Form geschehen, die sie vom Dichter erhalten hat«. Etwas weiter unten wurde dann gesagt: den Regisseuren müßte »bei der Herstellung der Filmdramen die Vornahme von Abänderungen gestattet sein«. Daß es sich dabei nicht um so einschneidende Abänderungen handeln kann, wie sie Staude andeutet, ist doch wohl selbstverständlich. Kann man nun, so fragt Staude, zwar nicht wörtlich, aber doch dem Sinne nach, kann man nun Buchdramen als Werbemittel für Filmdramen benutzen, wenn beide inhaltlich nicht übereinstimmen? Der Umstand, daß ich diese Frage nicht erörtert habe, gibt Staude wohl hauptsächlich den Anlaß zu der Annahme, daß mein Vorschlag »nicht konsequent zu Ende gedacht und ausgereift« sei. Die Annahme Staudes ist irrig. Gewiß habe ich die Frage mit Stillschweigen übergegangen, aber daraus den Schluß zu ziehen, daß ich auch nicht an sie gedacht hätte, ist doch ein klein wenig kühn. Die angedeutete Frage (und andere Fragen) habe ich unerörtert gelassen, einmal, um dem Artikel nicht eine noch größere Breite zu geben, dann aber besonders deswegen, weil ich mir sagte, wenn es einmal zur praktischen Durchführung des Vorschlages kommen sollte, so würden sich die Praktiker in den in Frage kommenden Punkten schon zu helfen wissen. Bei dem in Rede stehenden liegen die Maßnahmen der Abhilfe — für jedermann, wie ich meinte — zum Greifen nahe: Eine solche Maßnahme deutet Staude selbst an (Vereinbarung des Textes zwischen Dichter und Regisseur). Eine andere wäre die, daß der Regisseur ein Vorwort oder ein Nachwort zum Drama schreibt, worin er die Abweichungen angibt, oder daß er auch Fußanmerkungen zum Texte macht. Eine dritte, etwas umständlichere Abhilfemaßnahme soll unerörtert bleiben.

Weiter scheint Staude anzunehmen, ich hätte geglaubt, das Buchdrama sei geeignet, alle andern Werbemittel für das Filmdrama zu ersetzen. Davon ist in meinem Artikel nichts gesagt, es heißt dort vielmehr: »Durch das Filmdrama in Buchform würde das Ausland in die Lage versetzt, die deutschen Filme zu prüfen, oder doch wenigstens eine Vorprüfung vorzunehmen, ohne sich den Film selbst vorführen lassen zu müssen«. Daraus dürfte doch klar hervorgehen, daß das Buchdrama als geschäftliches Werbemittel »nur neben den bisherigen Werbemaßnahmen Wert haben« kann. Da sind also Staude und ich einer Meinung.

Auf das Übrige möchte ich der Kürze halber nicht eingehen. Vielleicht ist es aber gestattet, noch auf etwas anderes hinzuweisen, was in innerer Beziehung zu dem Artikel »Das Filmdrama als Buch« steht: Man hätte gegen meinen Vorschlag noch etwas viel Wichtigeres geltend machen können, als geltend gemacht worden ist. Man hätte sagen können, daß die Filmtechnik heute noch in rascher Entwicklung begriffen sei und daß sich auch